196. In der Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens) 79, 2 (1921), 1—84 bringt FRANZ SCHILY 'Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes', die deshalb besondere Beachtung verdienen, weil sie sich auf eine eingehende Untersuchung der Quellen aufbauen. Besonders untersucht er im Anschluß an EDWARD SCHRÖDERS 'Urkundenstudien eines Germanisten' die sogenannte älteste Heberolle (Stadt-Archiv Münster Hs. VII 5209), deren Schluß, der sich in PHILIPPIS Osnabrücker Urkundenbuch nicht findet, er im Anhang (S. 80—82) abdruckt; ferner gibt er eine Beschreibung der Hss. I 132—134 im Stadt-Archiv zu Münster, die Lehens- und Güterverzeichnisse des Klosters enthalten. An Hand der ältesten Heberolle stellt er sodann eine Tabelle des Corveyer Grundbesitzes im 10. Jh. auf (S. 27—53) und verfolgt seine Entwicklung bis etwa zum Jahre 1200. Im Anschluß daran bespricht er den Charakter der Schenkungen, die vermutlich zum größten Teil von den *Nobiles* stammten, und die Art der Bewirtschaftung (durch *villici* und *armentarii*). Besonders interessant ist es, die fortschreitende Güterteilung innerhalb des Klosters zu verfolgen. Während in der Heberolle (10. Jh.) vermutlich nur deshalb bei den Einnahmen unterschieden wird, ob sie *in horreum abbatis* oder *ad cameram fratrum* bestimmt sind, weil mit der *camera fratrum* die abhängigen Zellen Meppen und Visbeck gemeint sind (S. 84), wird in den Verzeichnissen des Abtes Enkenbert (1106—1128) genau angemerkt, was dem Abt, dem Propst usw. zukommt (S. 79). In derselben Zs. S. 85—124 handelt ADOLF GOTTLOB über 'Grundherrschaft und Grafschaft im Twistetal und die Anfänge der Stadt Volkmarsen im 13. Jahrhundert'. Die Grundherrschaft übte das Kloster Corvey aus, die Freigerichts-Grafschaft die Grafen von Everstein; und danach bestimmte sich das Verhältnis der Stadt Volkmarsen diesen beiden gegenüber, bis seit 1298 der Einfluß der Grafen durch den des Erzbistums Köln verdrängt wurde. G. L.

197. JOSEPH MACHENS, 'Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen' (Hildesheim und Leipzig 1920) versucht auf breiterer Grundlage als N. HILLING in seinen 1902 erschienenen 'Beiträgen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter' das Problem der niedersächsischen Archidiakonatsverfassung zu lösen. Die